

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 328/10 B

L 17 U 116/07 (Bayerisches LSG)
S 2 U 249/05 (SG Nürnberg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. September 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat keinen der in § 160 SGG genannten Zulassungsgründe der Revision in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil die Nichtzulassungsbeschwerde nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 2 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ausreichend bezeichnet. Divergenz liegt vor, wenn das LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Hierzu hat die Beschwerde darzulegen, dass das LSG mit einem tragenden abstrakten Rechtssatz von einem tragenden abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung etwa des BSG abgewichen ist. Die Klägerin hat aufgezeigt, dass das BSG im Rahmen des Anspruchs auf Krankengeld eine Fehleinschätzung der Arbeitsfähigkeit durch einen Kassen- bzw Vertragsarzt der jeweiligen Krankenkasse als Fehlverhalten zugerechnet hat (*Hinweis auf BSG Urteil vom 8.11.2005 - B 1 KR 30/04 R, BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1*). Sie hat jedoch ua versäumt aufzuzeigen, inwiefern das LSG im Rahmen der hier maßgeblichen Vorschrift des § 202 SGB VII diese Entscheidung des BSG zu beachten gehabt bzw sich in Widerspruch zu der angezogenen Entscheidung des BSG gesetzt hätte. Insofern hätte die Beschwerde aufzeigen müssen, dass die Anzeigepflichten des Arztes bei Berufskrankheiten iS des § 202 SGB VII denen des Kassenarztes bei der Bescheinigung der Arbeitsfähigkeit rechtlich entsprechen, so dass eine Fehlentscheidung hier den Berufsgenossenschaften im Rahmen des Herstellungsanspruchs zurechenbar wäre.
- 3 Die Klägerin hat auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtsfrage ua nur dann, wenn sie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang nicht geklärt ist, mithin Klärungsbedürftigkeit vorliegt. Die Klägerin behauptet jedoch nicht einmal, dass die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage vom BSG bislang nicht entschieden worden sei. Hierzu hätte es nahegelegen, sich mit dem auch vom LSG zitierten Urteil des 2. Senats des BSG vom 2.5.2001 (*B 2 U 19/00 R*) auseinanderzusetzen. Die Beschwerde hätte sodann aufzeigen müssen, inwiefern diese Entscheidung des BSG, in der die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage bereits im Sinne des LSG geklärt worden ist, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist bzw inwiefern der vorliegende Fall Besonderheiten aufweisen könnte, die eine Weiter- bzw Fortentwicklung jener Entscheidung notwendig machen würde. An entsprechendem Vorbringen fehlt es.



- 4 Schließlich ist auch der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ausreichend bezeichnet. Die Klägerin verweist darauf, dass sie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG den Beweisantrag gestellt hat, durch Sachverständigengutachten klären zu lassen, inwieweit die Betriebsärztin bei richtiger Kenntnis verpflichtet gewesen wäre, eine Berufskrankheitenanzeige zu erstatten. Die Beschwerdeführerin hat damit aber nicht aufgezeigt, dass das LSG sich von seiner Rechtsansicht her hätte gedrängt fühlen müssen, den entsprechenden Beweis zu erheben. Hierzu hätte die Klägerin ua aufzeigen müssen, dass das LSG, das seinerseits der Rechtsprechung des BSG gefolgt ist, nach der im Rahmen des § 202 SGB VII nicht erheblich ist, ob ein Arzt einen Verdacht auf eine Berufskrankheit hätte haben müssen, sich dennoch hätte gedrängt fühlen müssen, entgegen dieser Rechtsansicht diese Frage durch Beweiserhebung zu klären.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)